

Antrag auf Erteilung einer Ausnahme nach § 12 des Sonn- und Feiertagsgesetzes

Ausnahme von den Verboten des § 4 Abs. 2 und der §§ 6 bis 10 SFG (siehe Anlage)

An die
Stadtverwaltung
Ordnungsamt
Abt. Gewerbe- und Gaststätten
Am Forum 5
66424 Homburg

Telefon 06841-101 197
Telefax 06841- 101 77 128
E-Mail: gewerbeamt@homburg.de

Antragsteller

Name des Gewerbebetriebes / Vereines / Veranstalters

--

Familienname Inhaber / Geschäftsführer	Vorname
--	---------

--	--

Straße und Hausnummer	PLZ / Ort
-----------------------	-----------

--	--

Telefonnummer für Rückfragen

--

Hiermit stelle ich einen Antrag auf Ausnahme nach § 12 des Sonn- und Feiertagsgesetzes

Tätigkeitsort / Veranstaltungsort

- Die Tätigkeit / Veranstaltung ist auf das Gebiet der Stadt Homburg beschränkt
- Die Tätigkeit / Veranstaltung findet auf Kreisebene / Landesebene statt
(Anmerkung: Antrag ist bei der jeweils zuständigen Kreisverwaltung bzw. dem Ministerium für Inneres zu stellen.)

Art der Tätigkeit / Veranstaltung:

--

Eventuell Beiblatt verwenden

Datum und Ort der Veranstaltung:

--

Begründung des besonderen öffentlichen Bedürfnisses¹ beziehungsweise der örtlichen Verhältnisse:

--

Eventuell Beiblatt verwenden

Ort und Datum

Unterschrift des Antragstellers

¹ Ohne ausreichende und ausführliche Begründung, warum und gerade an einem Sonn-bzw. Feiertag ist keine Ausnahmeerteilung zulässig!!

**Auszug aus dem Sonn- und Feiertagsgesetz vom 18.02.1976,
zuletzt geändert 13. Oktober 2015**

§ 12 Ausnahmen

(1) **Beim Vorliegen eines Bedürfnisses sind von den Verboten des § 4 Abs. 2 und der §§ 6 bis 10 Ausnahmen zuzulassen,** sofern damit keine erhebliche Beeinträchtigung des Sonn- und Feiertagsschutzes verbunden ist. Eine Störung der Gottesdienste darf durch die ausnahmsweise genehmigten Veranstaltungen nicht eintreten.

§ 4 Allgemeine Arbeitsverbote

(2) An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen sind vorbehaltlich des § 5 alle öffentlich bemerkbaren Tätigkeiten verboten, die die äußere Ruhe beeinträchtigen oder dem Wesen des Sonn- oder Feiertages widersprechen.

§ 6 Schutz der Gottesdienste

(1) An den Sonntagen, den gesetzlichen und rein kirchlichen Feiertagen sind in der Nähe von Kirchen und anderen dem Gottesdienst dienenden Gebäuden oder Örtlichkeiten im Freien alle Handlungen zu vermeiden, die geeignet sind, den Gottesdienst zu stören. Dies gilt entsprechend für am Vorabend von Sonn- oder Feiertagen stattfindende Abendgottesdienste (Vorabendmessen). Während der Dauer der in Satz 1 und 2 bezeichneten Gottesdienste ist es an den in Satz 1 bezeichneten Orten verboten, Lärm über das im Straßenverkehr übliche Maß hinaus zu erzeugen.

(2) An den Sonntagen und den gesetzlichen Feiertagen, mit Ausnahme des 1. Mai, sind in der Nähe von Kirchen und anderen dem Gottesdienst dienenden Gebäuden oder Örtlichkeiten im Freien bis zur Beendigung des Hauptgottesdienstes insbesondere verboten:

1. öffentliche Versammlungen sowie Aufzüge und Umzüge, soweit sie nicht der Religionsausübung oder der seelisch-geistigen Erbauung dienen;
2. öffentliche Tanzveranstaltungen und alle sonstigen der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen und Darbietungen, sofern sie nicht dem Ernst des Tages entsprechen, oder wenn nicht ein höheres Interesse der Kunst, der Wissenschaft oder der Volksbildung vorliegt;
3. öffentliche Veranstaltungen und Vergnügungen, zu denen öffentlich eingeladen oder für die Eintrittsgeld erhoben wird, sofern sie nicht dem Ernst des Tages entsprechen, oder wenn nicht ein höheres Interesse der Kunst, der Wissenschaft oder der Volksbildung vorliegt;
4. sportliche Veranstaltungen.

(3) Als Zeitpunkt der Beendigung des Hauptgottesdienstes gilt 11.00 Uhr. Die Ortpolizeibehörde kann im Einvernehmen mit den zuständigen kirchlichen Stellen bestimmen, dass der Zeitpunkt der Beendigung des Hauptgottesdienstes vor 11.00 Uhr liegt. Der abweichend von Satz 1 örtlich festgesetzte Zeitpunkt der Beendigung des Hauptgottesdienstes ist ortsüblich öffentlich bekannt zu machen.

§ 6a Jüdische Feiertage

(1) An den in Artikel 3 des Vertrages zwischen dem Saarland und der Synagogengemeinde Saar - Körperschaft des öffentlichen Rechts - vom 14. November 2001 (Amtsbl. 2002 S. 526) bezeichneten jüdischen Feiertagen ist den bekenntniszugehörigen Personen, die in öffentlichen oder privaten Betrieben und Verwaltungen in einem Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis stehen, auf Antrag Freistellung zu gewähren. Eine Freistellung kommt nicht in Betracht für Arbeiten, die nach Bundes- oder Landesrecht an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen verrichtet werden dürfen und für solche Arbeiten, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes oder zur Erledigung unaufschiebbarer Aufgaben von Behörden notwendig sind. Weitere Nachteile als ein Lohnausfall für die versäumte Arbeitszeit dürfen den betreffenden Personen nicht entstehen.

(2) Bekenntniszugehörige Schülerinnen und Schüler werden an den in Absatz 1 bezeichneten jüdischen Feiertagen auf Antrag vom Unterricht freigestellt.

§ 7 Messen und Märkte

Soweit Messen (ausgenommen Mustermessen) und Märkte an Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen zugelassen sind, dürfen sie erst nach 11.00 Uhr beginnen.

§ 8 Verbot von Versammlungen, Veranstaltungen und des Betriebs von Spielhallen und ähnlichen Unternehmen

(1) Unbeschadet der Vorschriften der §§ 4 bis 7 sind öffentliche Versammlungen, Aufzüge und Umzüge, soweit sie nicht der Religionsausübung dienen oder dem Charakter des Feiertages entsprechen, sowie alle der Unterhaltung dienenden sowohl einmalig als auch regelmäßig stattfindenden öffentlichen Veranstaltungen und Darbietungen, die nicht dem Charakter des Feiertages angepasst sind, verboten

1. am Karfreitag, am Allerheiligentag, am Totensonntag und am Volkstrauertag jeweils ab 4.00 Uhr,
2. am Allerseeleltag bis 18.00 Uhr,
3. am Buß- und Betttag von 4.00 bis 18.00 Uhr und
4. am Tag vor dem 1. Weihnachtstag (Heiliger Abend) ab 14.00 Uhr.

(2) Unbeschadet der Vorschriften der §§ 4 bis 6 ist der Betrieb von Spielhallen und ähnlichen Unternehmen am Karfreitag, am Allerheiligentag, am Totensonntag, am Volkstrauertag, am Tag vor dem 1. Weihnachtstag (Heiliger Abend) und am 1. Weihnachtstag verboten. Der Betrieb des Vortages kann an diesen Tagen bis spätestens 4.00 Uhr fortgeführt werden.

(3) Bei der öffentlichen Darbietung von Rundfunksendungen sowie von Musik und Tonaufnahmen ist auf den ernsten Charakter der in Absatz 1 bezeichneten Sonn- oder Feiertage Rücksicht zu nehmen.

§ 9 Verbot von Sportveranstaltungen

Öffentliche sportliche Veranstaltungen sind verboten

1. am Karfreitag, am Allerheiligentag und am Totensonntag,
2. am Allerseeleltag und am Buß- und Betttag jeweils bis 11.00 Uhr und
3. am Tag vor dem 1. Weihnachtstag (Heiliger Abend) ab 14.00 Uhr.

§ 10 Verbot von Tanzveranstaltungen

Öffentliche Tanzveranstaltungen sind verboten

1. von Gründonnerstag 4.00 Uhr bis Karsamstag 24.00 Uhr,
2. am Allerheiligentag, am Volkstrauertag und am Totensonntag jeweils ab 4.00 Uhr,
3. am Allerseeleltag bis 18.00 Uhr,
4. am Buß- und Betttag von 4.00 bis 18.00 Uhr und
5. am Tag vor dem 1. Weihnachtstag (Heiliger Abend) von 14.00 bis 24.00 Uhr.